

Freundeskreis der Kirchenmusik im Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf

Vereinsatzung

Beitragsordnung

Geschäftsordnung des Vorstandes

Satzung des Freundeskreises der Kirchenmusik im Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kirchenmusik im Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreischa.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik im Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der musikalischen Arbeit im Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf:
 - a. Förderung von Kantatengottesdiensten und Oratorienaufführungen (Schließen von Finanzierungslücken die seitens der Gemeinde entstehen, Übernahme der Gagen für Solisten und Instrumentalisten, Übernahme der Druckkosten für Printmedien);
 - b. Förderung der Chor-, Kurrende- und Posaunenchorarbeit (Hilfe bei Anschaffungen wie Noten, Chorkleidung, Notenmappen, Hilfe bei Anschaffung, Restaurierung und Pflege von Instrumenten);
 - c. Förderung der Nachwuchsarbeit (Förderung von Instrumentalunterricht, Erstellung von Printmedien);
 - d. Förderung der musikalischen Zusammenarbeit der Gemeinden des Kirchspiels insbesondere durch Unterstützung des jährlichen Chorwochenendes und des Tags der Kirchenmusik;
 - e. Beschaffung und Pflege Instrumenten und Notenmaterial.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein kann auch übergemeindliche kirchenmusikalische Zwecke verfolgen, wenn sie im Sinne des Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf stattfinden.

§3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die kirchenmusikalisch interessiert sind und den Vereinszweck nach §2 aktiv durch ihre Mitarbeit unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Beiträge werden von den Mitgliedern erhoben, die Höhe des Beitrages wird von der Beitragsordnung festgesetzt.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. bei Löschung der juristischen Person.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

§5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (1. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer). Der Pfarrer des Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf, sowie die angestellten Kantoren des Kirchspiels sind geborene Mitglieder; insofern sie kein Amt bekleiden, gehören sie dem Vorstand mit beratender Stimme als Beisitzer an.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
8. Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Vorstandswahl,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Vertretung ist ausgeschlossen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Mitglieder beschlussfähig.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§8 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit der Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte.

§9 - Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder des Vereins.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zielsetzung des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung wird der Vorsitzende zum Liquidator bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet.

§10 - Schlussbestimmungen

1. Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab dem Sonntag Kantate, den 3. Mai 2015 auf.
2. Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein sollte.
4. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____._____._____ beschlossen.

Anhang 1 - Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
1	Jugendliche bis 18 Jahre	Mind. 12 Euro pro Jahr
2	Auszubildende, Schüler, Studenten, Geringverdiener, Hartz IV-Empfänger	Mind. 12 Euro pro Jahr
3	Erwachsene über 18 Jahre	Mind. 24 Euro pro Jahr
4	Ehepaare	Mind. 36 Euro pro Jahr
5	juristische Personen	Mind. 48 Euro pro Jahr
6	Pfarrer des Kirchspiels	Mind. beitragsfrei
7	hauptamtliche Kantoren	Mind. beitragsfrei
8	Ehrenmitglieder	Mind. beitragsfrei

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 1 und 2 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 1 und 2.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Erfolgt der Beitritt nach dem 01.02. muss das Mitglied den ersten Beitrag auf das Vereinskonto selbstständig überweisen.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von €5 pro Mahnung erhoben.
6. Die Kosten für Rücklastschriften zahlt das Mitglied.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinskonto

Bank: _____ BLZ: _____ Konto: _____

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Anhang 2 - Geschäftsordnung des Vorstandes

§1 - Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig und mindestens 2 mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§2 - Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§3 - Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.

§4 - Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§5 - Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit.

§ 7 - Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Beisitzer haben nur beratende Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form. (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.

§8 - Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Kopie des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§9 - Änderungen der Geschäftsordnung

1. Der Vorstand kann selbstständig mit einfacher Mehrheit Änderungen an der Geschäftsordnung vornehmen.
2. Änderungen müssen bis vier Wochen vor der Vorstandssitzung beantragt werden.